

§ 5

Dienstalter im aktiven Wehrdienst

(1) Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des Dienstes in der Nationalen Volksarmee.

(2) Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird auch die Dienstzeit in

- a) den Grenztruppen der DDR,
- b) dem Ministerium für Staatssicherheit,
- c) der Deutschen Volkspolizei,
- d) der Zivilverteidigung,
- e) der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei, Deutschen Grenzpolizei bzw. Bereitschaftspolizei

angerechnet.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß noch andere Tätigkeiten in ihrer Dauer auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst angerechnet werden.

§ 6

Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade und Titel

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel sowie das Tragen staatlicher Auszeichnungen während des Wehrdienstes regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Angehörige der Nationalen Volksarmee, denen ein akademischer Grad von einer Militärakademie oder sonstigen Hochschule eines anderen sozialistischen Staates verliehen wurde, bedürfen zur Führung dieses Grades oder des dafür in der Deutschen Demokratischen Republik üblichen Grades der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 7

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Nationalen Volksarmee ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 8

Beendigung des aktiven Wehrdienstes

Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 11, 17, 26, 28 oder 30 aufgeführten Gründe beendet.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst

§ 9

Ernennung zum ersten Soldatendienstgrad

Soldaten im Grundwehrdienst sind durch den Einberufungsbefehl zum ersten Soldatendienstgrad ernannt.

§ 10

Beförderung

Die Soldaten im Grundwehrdienst können bis zum Dienstgrad Gefreiter/Obermatrose befördert werden.

§ 11

Entlassung

(1) Die Beendigung des Grundwehrdienstes erfolgt mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu den vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Terminen.

(2) Die Entlassung aus dem Grundwehrdienst kann aus folgenden Gründen vorzeitig erfolgen:

- a) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,

b) außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse,

c) zeitliche Dienstuntauglichkeit,

d) dauernde Dienstuntauglichkeit.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß in Einzelfällen auf Antrag der Vorgesetzten die vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst erfolgen kann, ohne daß die im Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

III. Abschnitt

Die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit

§ 12

Verpflichtung

Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich Bürger, die noch keinen Wehrdienst leisten, oder Angehörige der Nationalen Volksarmee, freiwillig aktiven Wehrdienst als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit zu leisten.

§ 13

Beginn der Dienstverhältnisse

Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Offizier auf Zeit beginnt zu dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbefehl bzw. Befehl des Vorgesetzten genannt ist. Es kann mit Beginn oder während des aktiven Wehrdienstes bzw. nach Ableistung des Grundwehrdienstes begründet werden.

§ 14

Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Soldaten auf Zeit erfolgt in Lehrgängen bzw. Dienststellungen.

(2) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit erfolgt

- a) im Unteroffizierslehrgang an Lehr- oder Ausbildungseinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder
- b) in der Dienststellung.

(3) Die Ausbildung von Angehörigen der Nationalen Volksarmee im Dienstverhältnis Offizier auf Zeit erfolgt an Lehr- und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee.

(4) Während der Ausbildung zum Unteroffizier bzw. Offizier sind die Angehörigen der Nationalen Volksarmee Unteroffizierschüler bzw. Offizierschüler.

(5) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die Unteroffiziers- bzw. Offizierschüler zu einem Unteroffiziers- bzw. Offiziersdienstgrad ernannt.

(6) Angehörige der Nationalen Volksarmee oder andere Bürger mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen können ohne Ausbildung nach den Absätzen 2 oder 3 in das Dienstverhältnis Unteroffizier auf Zeit bzw. Offizier auf Zeit übernommen werden.

§ 15

Beförderung

(1) Die Soldaten auf Zeit können bis zum Dienstgrad Stabsgefreiter/Stabsmatrose befördert werden.

(2) Die Unteroffiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Feldwebel/Meister befördert werden.

(3) Die Offiziere auf Zeit können bis zum Dienstgrad Hauptmann/Kapitänleutnant befördert werden.

§ 16

Dauer der Dienstzeit

Für Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit und Offiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 17

Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt in der Regel nach Ablauf der festgelegten Dienstzeit.